

**Satzung der Gemeinde Grefrath
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule im
Primarbereich"
vom 19.04.2005**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) sowie der Runderlasse des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (Abl. NRW Nr. 02/03) in der derzeit gültigen Fassung hat der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 19.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule

Die Gemeinde Grefrath führt ab dem Schuljahr 2005/2006 das Angebot „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ ein. Grundlagen für die Ausgestaltung des Angebotes bilden die Runderlasse „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ und „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 in der derzeit gültigen Fassung.

§ 2

Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- (1) Die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Mit der schriftlichen Anmeldung durch die gesetzlichen Vertreter oder Erziehungsberechtigten der teilnehmenden Schüler (Eltern) erkennen diese die Satzung mit dem darin enthaltenen Beitrag an und binden sich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.).
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der offenen Ganztagschule. Die Aufnahmeentscheidungen trifft die Schulleitung unter Berücksichtigung des vom Schulträger festgelegten allgemeinen Rahmens.

§ 3

Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei:
 1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
 2. Wohnungs- und Schulwechsel
 3. Längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens 4 Wochen)
- (2) Ein Kind kann durch den Schulträger von der Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt insbesondere, wenn
 1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt
 2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt
 3. die Erziehungsberechtigten ihren Beitrag - oder Entgeltzahlungspflichten nicht nachkommen

4. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird
5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 4

Beitragspflichtige, Elternbeiträge

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern i.S.d. § 2 Absatz 1. Mehrere beitragspflichtige Personen haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der offenen Ganztagschule zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Elternbeiträge zur offenen Ganztagschule werden durch die Gemeinde erhoben. Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der offenen Ganztagschule nicht berührt. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die offene Ganztagschule, ist der Elternbeitrag anteilig zu zahlen.
- (4) Die Gemeinde oder der Maßnahmeträger kann von den Eltern zusätzlich ein kostendeckendes Entgelt für das Mittagessen verlangen.
- (5) Auf Antrag können die Elternbeiträge von Personen, die durch rechtskräftigen Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers dauernde Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des SGB II / SGB XII erhalten, von der Gemeinde ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist und der zuständige Jugendhilfeträger die Teilnahme an der Offenen Ganztagsgrundschule für die Entwicklung des jeweiligen Kindes als notwendig erachtet.
- (6) Monatliche Elternbeiträge für die offene Ganztagschule werden in folgender Höhe erhoben:

| Einkommensgruppe | Jahreseinkommen | Monatliche Elternbeiträge |
|-------------------------|------------------------|----------------------------------|
| 1. | bis 16.000 € | 0,00 € |
| 2. | bis 26.000 € | 30,00 € |
| 3. | bis 39.000 € | 60,00 € |
| 4. | bis 52.000 € | 80,00 € |
| 5. | bis 65.000 € | 116,00 € |
| 6. | über 65.000 € | 150,00 € |

Besucht ein Kind die Offene Ganztagschule (OGS) und besucht ein Geschwisterkind gleichzeitig ebenfalls eine OGS, eine Tageseinrichtung für Kinder oder wird in einer Tagespflegestelle betreut, wird der halbe Beitrag für den OGS Platz erhoben. Ist für ein Kind das 3. Kindergartenjahr beitragsfrei, wird der volle OGS Beitrag für ein Geschwisterkind erhoben.

- (7) Im Falle des Absatzes 2 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der zweiten Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Gemeinde schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (8) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (9) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 5

Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden jeweils zum Monatsersten fällig und durch die Gemeinde schriftlich gegenüber den Eltern festgesetzt.

§ 6

Beitreibung

Rückständige Elternbeiträge können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 19.04.2005 in Kraft.

Die vorstehende Fassung berücksichtigt die sich aus der 1. Änderungssatzung vom 20.03.2007, der 2. Änderungssatzung vom 11.09.2007 und der 3. Änderungssatzung vom 08.05.2014 ergebenden Änderungen.

Abl. Krs. Vie. 2005, S. 206

Abl. Krs. Vie. 2007, S. 207

Abl. Krs. Vie. 2007, S. 619

Amtsblatt Krs. Viersen Nr. 13 vom 08.05.2014, S. 629

